



Brüssel, den 4. Juli 2025
(OR. en)

10699/25

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0158(CNS)

FISC 149
UD 141
ECOFIN 863
MI 455
COMER 102

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Am 11. März 2025 nahm der Rat das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“¹ an. Die Kommissionsvorschläge des Pakets² umfassten drei Säulen: digitale Meldepflichten, die Plattformwirtschaft und die einzige Mehrwertsteuerregistrierung. Eines der Elemente, die in der Säule der einzigen Mehrwertsteuerregistrierung enthalten sind, war der Vorschlag, die bestehende Sonderregelung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (Import One-Stop-Shop, IOSS) – die mit der Mehrwertsteuerrichtlinie eingeführt wurde, um die Einhaltung der mehrwertsteuerlichen Pflichten für eingeführte Gegenstände zu vereinfachen – verbindlich vorzuschreiben.

¹ Dok. 6304/25.

² Dok. 15841/22, Dok. 15842/22 und Dok. 15843/22.

2. Während der Verhandlungen über das Paket fand eine verbindliche Nutzung der IOSS jedoch wenig Unterstützung, und sie wurde nicht in das angenommene Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ aufgenommen. Es wurde eine alternative Lösung ausgearbeitet, um Anreize für die Nutzung der IOSS zu schaffen, insbesondere indem der Lieferer für die Einfuhr in die Mitgliedstaaten des endgültigen Bestimmungsorts der Gegenstände mehrwertsteuerpflichtig gemacht wird, was bedeutet, dass Lieferer (oder sogenannte „fiktive“ Lieferer wie Plattformen) sich in jedem Mitgliedstaat, in dem sie eine Geschäftstätigkeit ausüben, gesondert registrieren lassen müssen, wenn sie die IOSS nicht nutzen.
3. Die Bestimmungen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS wurden anschließend in den Mehrwertsteuervorschlag des Zollreformpakets³ aufgenommen, mit dem der Schwellenwert von 150 EUR für die Zwecke der IOSS und die Anwendung der Bestimmung über den fiktiven Lieferer abgeschafft werden soll.
4. Da die Abschaffung des Schwellenwerts von 150 EUR enger mit den anderen Dossiers des Zollreformpakets verknüpft ist als mit den Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS und da die Annahme dieser Maßnahmen Klarheit über den geltenden Mehrwertsteuerrahmen für die Verhandlungen über diese Reform schaffen würde, beschloss der Rat, die Bestimmungen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS von den ursprünglichen Elementen des Mehrwertsteuervorschlags des Zollreformpakets zu trennen.
5. Der Rat legte am 13. Mai 2025 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienentwurf mit den Bestimmungen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung der IOSS fest und billigte eine Erklärung für das Ratsprotokoll zu den verbleibenden Elementen des Richtlinienentwurfs⁴. Am 14. Mai 2025 beschloss er, das Europäische Parlament zu dieser allgemeinen Ausrichtung anzuhören. Die Annahme der Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht auf der Tagesordnung für seine Plenartagung am 8. Juli 2025.

³ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (Dokument 9638/23).

⁴ Dok. 8569/25 + ADD 1.

6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf Mehrwertsteuervorschriften betreffend Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände unterstützen, die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und die Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 9255/25) annimmt.
-